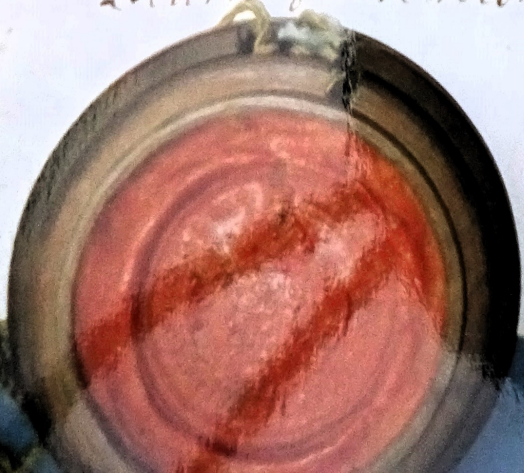


Von Gottes Gnaden  
Wir Carolus Wilhelm  
des heyl. Röm. Reichs Graf von  
Schönborn Büchaim und Wolfszhal  
Herr zu Reichelsberg und Weiler, deren  
Erbkaiserl. und hohen Domstiftes Trier  
Bamberg und Eichstett respective Domprobst  
und Capitular Herr Churfürstl. Raintz  
und Hochfürstl. Bamberg. Geheimber Rath.

Wir haben hiemit und durch unsern Rintz in Raft  
Trier, das uns der Rintz unser Unterthan  
zu Rafteln Johannessen Johann sein Christoffel  
Johann Georg Rosner, Georg Albin, An-  
thony Schülz, Conrad Rotten wittib, Nicolaus Ul-  
rich, Leonard Ulrich, Leonard Meier, Georg  
Keming, Hanns Schülz, Hanns und Andrad  
sein, Hanns Rintz, Fersand sein, Christoffel  
Langold, und Andrad Holzmann Unterthanig  
und demüthig beschraift, was gestalten ihr  
altt. Gemeind. Ordnung de Anno 1666. Ingr-  
halten abzunutzen, das solch nicht nur renoviren  
sondern auß in ein und andern Articulis  
ändern zu lassen ohnweganglich nöthig sein  
wollt. Darzu auß, durch unsern Unterthanig  
Rintz zu Verhütung aller missverständen





und Befestigung ihrer Einigkeit nachfolgender  
Gemeindeordnung beschaffen und der Kaiserliche  
Articulos aufsetzen lassen, wie folgt:

## 1. Artikel

Alle die jenige, so in unserm Landt Pabeln  
wohnen, darunter auch die Lehensleute der  
Ortlichen, und der Gemeinliche Nutzen und  
Nutzen wollen, die sollen hiemit beschliessen, und  
verbunden seyn, alle und jede Punkte, und Arti-  
cul so diese Ordnung enthält, wohl in acht zu  
nehmen, und wieder dieselbe nicht zu ändern, alle  
die Verminderung der Straffe, so in dieser Ordnung  
in verschiedenen Articulen beschriben, sondern aber  
für jemand unterlassen. Diese Ordnung soll nicht  
überausrig zu machen, und gleichwohl in un-  
serm Landt Pabeln soll aufsetzen wollen, die  
soll nicht für einen Gemeinliche mann gehalten  
auf bringen gemeinlich Nutzen oder Nutzen nicht  
fähig seyn.

## 2. Artikel

Damit für aber Nantz, auch der Gemeinliche  
Einigkeit beschliessen, und deswegen aufschreiben  
sollen möge, so soll diese Ordnung alle das die  
St. Martins. Landt bey dem Landt der ganzen Gemeinliche  
Nutzen beschliessen werden, sondern aber andern  
diese Straffen nach beschriben, soll die Pabeln  
in Landt sein, oder in Landt auf genommen  
werden, soll demselben diese Ordnung in diesen



Der Dorfft- oder Gemeindefürst, und derselbe hat haben gewarnt werden.

### 3. Artikel

Jeder der Gemeindefürst, wie gewöhnlich zur Gemeindefürst, und wenn jemand ohne rechtliche Ursache, als da einer Kranck oder krankhaft wäre, zur Gemeindefürst nicht kommt, so ist ein Besitzer fünf Tausen Loth Silber, ein Besitzer ein Tausen Loth Silber, ein Besitzer ein halbes Tausen Loth Silber, fünfzig und vierzig Arbeiter, mehr ein Besitzer ein halbes Tausen Loth Silber, vierzig Arbeiter und ein Besitzer ein Tausen Loth Silber, fünfzig Arbeiter zur Straff anzulegen.

### 4. Artikel

Es sollen auf jeden Jahr zum bestendenden Dorfft-miester der Gemeindefürst, auf jährlich an St. Martini Tag über ihr Einkommen und Ausgabe einer Gemeindefürst Rechnung zu lassen, und selbige in ihrem Landt- oder Amt- Amt fürst zur Einsicht vorzulegen pflichtig sein; da dann an St. Martini Tag der altes Dorfft-miester abkommen, und zu dem noch hier anstatt sich abgeordneten Jahr erwählt werden, dergestalt, das die Gemeindefürst Rechnung, und Dorfft- oder Gemeindefürst-



meistend. was der Amtmann, oder Gemeinsschreiber  
umb in allem dem fauffalten oder gülden Briefschaff  
Lestereinsitzen zu können, mit zugegen sein solt.

## 5. Articül

Wer zum Dorff- oder Gemeind-miester erwählt  
wird, solt er solichs Amt geschicklich auß sich  
nehmen, wurd aber einmahl dessen weigern,  
solte er der Gemeind einen gülden zur straff  
geben, und dannoch das Gemeind-miester = Amt  
zu tragen schuldig sein, da es aber zur Plag  
kommt, solt gnädiger Herrschafft ihre straff gegen  
den unersorsamben verfallen.

## 6. Articül

Mit dem Ruff-hissen, und Tschrein-hissen solt  
ieden Jahr Ambliß zu Walburgis, dann  
Laurentij und Martini, als die drei herten stün-  
den geschicklich werden, auß wann man zu Wal-  
burgis dem ersonten hirt die hennen abzühnen  
den schlag, sollen die drey herren der Dorff-  
meister mit dem Ruff-hissen herumgehen, und  
erogen ihre müß-walping nebst ihrer hennen  
einen gülden, und meistent nicht zu verzessen  
haben.

## 7. Articül

Ein hirt der hirt solt meist haben drei hirt Ruff



Zu fallen, da aber eines für ande Herz such  
über obbenante fast vor den Kassen erriben und  
fallen wolt, muß es sich duffuchen mit der Or-  
minut abfinden, da er aber zimblüßer was  
fallen und andersiben Jahr, sol die junior, von  
jedem such eines Orminut einen Falben zülden  
straff zu geben beschaffen haben.

### 8. Artikel

Es sol auß ein Litzels fast manß haben Inss  
sucht Provin zu fallen, und vor den Provin  
halten zu erriben, außer aber eines mehr haben  
und beschwergener was andersiben, die sol  
obenmächtig des Orminut von jedem such eines  
Falben zülden straff beschaffen. Die junior  
aber, so kein Orminut. Inß hat, Gleichwie die  
besandness, welche gar nicht zu sein haben,  
solten nicht Inßucht von, eines Litz. Es ist  
auch über Alzin, außer in den sachen zu  
fallen, noch auß die Orminut was zu erriben.

### 9. Artikel

Inglusen sol am St. Georgen Tag der  
Auff. fast mit dem Kind. Litz von der weissen  
aus Gröbrenflüß abflagen.

### 10. Artikel

Das eine ganz auß der Orminut was zu erriben.



oder lüßen wil, der jener soll seiner Gemünd  
einen halben gülden straff zu geben verfallen  
sein.

## 11. Articül

Was Gänns will fallen, der soll er in seinem Hof  
verfallen, oder für den Gänns fallen lassen,  
lassen, wo aber ein Gänns auß der Gemünd  
ergriffen wird, soll der Gänns verfallen sein  
und dem der Gänns ergriffen, soll der Gemünd  
noch dazu fünfzehn Reichers straff geben.

## 12. Articül

Was das Oraben seyn, und ander arbeit  
in der Gemünd dazü, soll kon dem Lehen  
der Hofmeister den lüßen im Dorff zu  
jeder arbeit gebotten werden, da aber ein  
und ander zu dieser Gemünd arbeit nicht  
ergriffen wird, muß der außbleibender eines  
Gemünd einen halben gülden zur straff ver-  
fallen, solt es aber zur klag kommen ist  
Gnädiger Herrschafft straff vorbehalten.

## 13. Articül

Was die Finanzierung der armen lüßen, so  
in dem Dorff kommen, anlangt, soll ein Hof  
zu vier, und ein Robler ein fuß sein, und  
ergriffen.



## 14. Articul

Es sollen auß der Zessändert im Dorf  
 Waideln, Da zinst die Kirchg- Solcher, Da  
 Bott der für, ins Land kommen, und den  
 Ort zulesen haben, und Lotten Trauhen Cou-  
 ren, und Lotten erfen sich nicht weigern, und  
 Ofenherd mit zu erfen pflichtig sein, in  
 anfang Umbeluf, Das ansonsten, werden der  
 wuchelstuf unterschän mit bestann und andern  
 bei der gleichen bestommenzilen hergenommen  
 wird, muss als wir der Zessändert zu liden-  
 fälle, und wieder als willigheit lauffert, In den  
 Lottenzilen ihren gang oder Lotten- losen  
 zu bestaffen.

## 15. Articul

Da in der Gemeint ein oder ander wuchelstuf  
 sein bestaffene stoff nicht außgeben wolt,  
 sollen die Dorf- meister mit zu zirkung der  
 Gemeint den ungeresamben mit stand und  
 andern mitteln dahin bestrengen.

## 16. Articul

Wollt das Kind, <sup>ausstund</sup> und S. V. pferin hoch-  
 und Nach-mittag auß Coasig, bei fünf. Gemein  
 und auß den Kind gesüßet, und gesriben  
 werden.





# 17. Artikel

Dieß ist die da ein Grad oder fünf zu haben  
 dieß die gemeine der alten auser, so der auß  
 der langin die gemeine der jünger, erlym  
 die fünf zu fählig, den staden erlym, wir  
 dann ein ungeniebt es ist auß die gemeine  
 die erlym der botten, so der aber der glühen  
 unfaubert es ist erlym werden, so der  
 der jünger die der gemeine, einen fünf Jahr  
 die der auß erlym.

Und werden wir anfangs von Gottes Gnaden  
 Marquard Wilhelm der fünf Romer  
 Reichs Graf von Schönborn-Büchaim etc.  
 Domherr zu Bamberg der gemeine der  
 stadt erlym erlym und alle dinge erlym  
 haben, da über die von uns auß die  
 confirmirt gemeine erlym in allen und  
 jeden der jünger und Artikel fünf und  
 sechs erlym erlym; erlym die zu un-  
 künde so der mit ungeniebt zu ungeniebt  
 Domherr erlym der erlym der erlym  
 lassen. Die erlym Bamberg den achtzigsten  
 Monats tag Julij nach Christi ungeniebt  
 fünf und fünfzigsten Geburt im sieben-  
 zehen hundert und acht und dreißigsten Jahr.





## Die Gemeindeordnung von Stadeln aus dem Jahr 1738

Mit wenigen und prägnanten Verordnungen wurde damals eine Gemeinde geführt und verwaltet. Ob es sich um die Bürgermeisterwahl die Viehhaltung oder sonstige Gemeindearbeiten handelte. Das Verhalten bei Kriegszeiten, die Strafsetzung bei Nichtbefolgung der Anordnungen sind ganz klar festgelegt.

Die Gemeindeordnung vom Jahr 1666 wurde durch die „Neue“ ergänzt und ersetzt.



Von Gottes Gnaden  
Wir Marquard Wilhelm  
des heyl. Röm. Reichs Graff von  
Schönborn, Buchheim und Wolffsthal,  
Herr zu Reichelsberg und Weiler · G · deren  
Ertz · Kayßerl: und hohen Dombstiffter Trier,  
Bamberg und Eichstett respective Dombprobst  
und Capitular · Herr, Chur · Fürstl. Mayntz:  
und Hoch Fürstl: Bamberg: geheimber Rath.  
Bekennen hiermit und thun Kundt in Krafft dieses  
Brieffs, das uns die ehrsambe unsere Untherthan  
zu Stadeln Benanntlichen Johann Fein Gerichtsschöpff,  
Johann Georg Kästner, Georg Kleinlein, Andreas Schult =  
heis, Conrad Schotten Wittib, Nicolaus Ulrich, Leonhard  
Ulrich, Leonhard Knorr, Georg Roming, Hanns Schult =  
heis, Hanns und Andreas Fein, Hanns Weichel,  
Eberhard Fein, Christoph Leyßpold und Andreas  
Holtzmann unterthänig und demüthig vorgebracht,  
wes gestalten ihre alte Gemeindt · ordnung de Anno  
1666. dergestalten abgerulzet, das solche nicht nur  
renoviren, sondern auch in ein · und anderen Ar =  
ticulis Ver · Enderen zu lassen ohnumbojänglich  
nölthig seyn wolle; Dahero auff deren unterthäniges  
Bitten zu Vor Kommung aller Miss · Verstänalten



und Befestigung guter Einigkeit Nachfolgender  
Gemeind=ordnung verfassung und die nachgesetzte  
Articulos aufsetzen lassen, wie folget:

### 1. Articul.

Alle die jenige, so in unserem Dorff Stadeln  
wohnen, darunter auch die Beständner (Pächter)  
Begriffen, und der Gemeindt-Recht und Nutzung ge-  
niesen wollen, die sollen hiermit verpflichtet und ver-  
bunden seyn alle und jede puncten und Articul, so  
dieser Ordnung einverleibet, wohl in acht zu nehmen  
und wieder dieselbe nicht zu handtlen, alles Bey Vermei-  
dung der Straffe so in dieser ordnung in verschiedenen  
Articuln Begriffen, würde aber sich jemand unterstehen  
dieser ordnung sich nicht unterwürffig zu machen und  
gleichwohlen in unseren Dorff Stadeln sich auffhalten  
wolte, der solle nicht für einen Gemeindt=mann gehalten  
auch keinen gemeinen nutzens oder Rechtens nicht fähig seyn.

### 2. Articul.

Damit sich aber Keiner aus der Gemeindt der un-  
wissenheit Behelffen und desswegen aus flucht su-  
chen mögte, so solle diese ordnung alle Jahr auff  
St. Martins=Tag Beywesen der gantzen Gemeind deut-  
lich Verlesen werden, wofern aber ausländische Per-  
sonen nach Verlesung dieser Ordnung sich zu Stadeln  
ein Kauffen Thäten, oder in Bestand auffgenommen  
würden, solle demselben diese Ordnung im Beysein



des Dorffs = oder Gemeindt-meisters vorgelesen  
und dieselbe vor Schaden gewarnet werden.

### 3. Articul.

Solle der gemeindt-Hirth wie gebräuchlich zur Gemeindt  
Biethen (einladen) und wann jemand ohne erhebliche  
ursachen, als da einer krankh oder Verreyset wäre,  
zur Gemeindt nicht kombt, solle ein Besitzer eines  
Bauern-hoffs einen Gulden, dann ein Besitzer eines  
halben Bauern-hoffs fünf und vierzig Kreutzer,  
mehr ein Besitzer eines Vierten Theil am Bauernhoff,  
dreysig Kreutzer und ein Besitzer eines Köplers-Guth  
fünfzehn Kreutzer zur straff auffliegen.

### 4. Articul.

Es sollen auch jeden Jahrs zwey Verordnete Dorffs=  
meister der Gemeindt vorstehen, auch Jährlichen  
an St. Martini Tag, über ihre Einnahme und Ausgab  
einer Gemeindt ordentliche Rechnung zu leisten  
und selbige unserem Domb Probstey Amt Fürth  
zur Einsicht vorzulegen schuldig seyn; da dann  
an St. Martini Tag der ältere Dorffs-meister ab=  
khemmen und zudem noch Ver-Bleibenden Dorffs=  
meister ein anderer anstatt des abgetrettenen  
solle erweltet werden, dergestaltten, das Bey  
der Jährlichen Gemeindt-Rechnung und  
Dorffs = oder Gemeindt =



meisters - wahl der Amtmann oder Gerichtsschreiber umb in allem dem Haushalten oder guter Wirtschaft Besser einsehen zu können, mit zugegen seyn solle.

### 5. Articul.

Wer zum Dorffs - oder gemeindt - meister erwehlet wird, solle er solches Amt guthwillig auff sich nehmen, würde aber einer sich dessen waigieren solle er der gemeindt einen Gulden zur Straff geben und dennoch das Gemeindt - Meister - Amt zu tragen schuldig seyn, da es aber zur Klage komt, hat gnädige Herrschafft ihre Straff gegen den ungehorsamen Vorbehalten.

### 6. Articul.

Mit dem Kühe - hirtten und Schwein - hirtten solle ieder Jahr, Nemlichen zu Walburgis, dann Laurenty und Martini als drey Hirtten pfünden gerechnet werden, auch wann man zu Walburgis dem gehörnten Viehe die Hörner abzuschneiden pfleget sollen die beide Verordnete Dorffsmeister mit dem Kühe - hirtten herumgehen und wegen ihrer mühe - waltung nebst ihrer Hirtten einen Gulden und mehrers nicht zu verzehren halten.

### 7. Articul

Ein Viertels hoff soll machi haben sechs Stück  
Kühe



sich zu halten, da aber Einer Ein-oder Zwei-Stuckh über obbenannte Zahl vor den Hirthen treiben und halten wolte, mus er sich desswegen mit der Gemeindt abfinden, da ers aber heimlicher weis halten und austreiben thäte, sol derjenige von jedem Stuckh einer Gemeindt einen halben Gulden straff zu geben verfallen seyn.

### 8. Articul.

Es soll auch ein Viertels-Hoff macht haben Sechs stuckh Schwein zu halten und vor den Schwein-hirthen zu treiben, würde aber einer mehr haben und Verschwiegener weis austreiben, der solle ebenmässig der Gemeindt von jedem Stuckh einen halben Gulden straff bezahlen. Derjenige aber, so kein gemeindt-Recht hat, Gleichwie die Beständner, welche gar nichts zu Felde haben, sollen nicht Befugt seyn, einig Viehe, es seye Gros oder Klein weder in deren Ställen zu halten, noch auff die gemeine Wayd zu treiben.

### 9. Articul.

Ingleichen solle am St. Georgen-Tag der Kühle-hirth mit dem Kindt-Viehe von der Wiesen wie gebräuchlich abschlagen.

### 10. Articul.

Wer eine Gais auff der gemeinen Wayd treibt,



oder hütten thut, derjenig soll einer Gemeindt  
einen halben Gulden straff zu geben verfallen seyn.

#### 11. Articul.

Wer Gänns will halten, der sollte sie in seinem  
Hoff behalten, oder für ein Gänns-Hütten treiben  
lassen, wo aber eine Gänns auff der Gemeindt  
ergriffen wird, sollen die Gänns verfallen seyn und  
denn die Gänns gehörig, sollte der Gemeindt noch  
sechs 15 Kreuzer straff geben.

#### 12. Articul.

Was das Graben fegen, und andere arbeit in der  
Gemeindt betrifft, soll von denen Beyden Dorffs-  
meistern denen Leuten im Dorff zu solcher ar-  
beit gebotten werden; Da aber Ein und anderer  
zu dieser Gemeindt-arbeit nicht erscheinen  
würde mus der ausbleibende einer Gemeindt  
einen halben Gulden zur straff bezahlen, sollte  
es aber zur klag kommen, ist gnädiger Herr-  
schafft straffe vorbehalten.

#### 13. Articul.

Was die Hinwegführung der armen Leutthen,  
so ins Dorff kommen, anlanget, soll ein Hoff  
zwey und ein Köbler ein Fähr thun und  
verrichten.



#### 14. Articul.

Es sollen auch die Beständner im Dorff Stadeln, da hinführe Kriegs-Völcker, da Gott vor seye, ins Land kommen, und den orth Betretten thäten und Botten brauchen würden, des Botten gehen sich nicht waigeren und ohnentgeltlich mitzugehen schuldig seyn, in ansehung nemlich, das ansonsten, weilen der würckliche unterthan mit Vorspann und anderen Bey dergleichen Verkommenheiten hergenommen wird, mehr als wie der Beständner zu leyden hätte und wieder alle Billigkeit lauffete, denen Beständner ihren Gang oder Botten-Lohn zu bezahlen.

#### 15. Articul.

Da in der Gemeindt ein oder ander Berührte seine verfabene straff nicht aussetzen wolte, sollen die Dorff-meister mit Inziehung der Gemeindt den ungehorsamen mit Pfand und anderen Mitteln dahin vermögend.

#### 16. Articul.

Solle das Rindt-Vieth, auch Pferd und S. V. Schwein Vor- und Nach-mittag auff's Wäsig, der fünff Gemein und auff den Kied gehütet und getrieben werden.



## 17. Articul.

Schlieslich da ein pferdt oder Füll zu Schaden auff der gemeindt Betretten würde, solte auff Erkenntnus der Gemeindt der jenige welchem das Stuck zu = ständig, den Schaden ersetzen, wie dann ein unreines Pferd auff die Gemeindt zu treiben verboten, solte aber dergleichen unsauberes Pferd ergriffen werden, solte der jenige, wie vorgemeldet einen Reichs Thaler zur Straff geben.

Und wollen Wir anfangs Von Gottes Gnaden  
Marquard Wilhelm des heyl. Römischen  
Reichs Graff von Schönborn Buchhaim  
Dombprobst zu Bamberg von Gemeindt Herr =  
schafft wegen grüßlich und aller Dings genad:  
haben, das über diese von Uns auff Neue  
Confirmirte gemeindt = ordnung in allen und  
jeden Derren puncten und Articul stett und  
Vest gehalten werden; Gestatten Wir zu Urkundt  
solchs mit unserem zu Endt gestelten  
Domb = Probstey Secret Insiege! Bekräftigen  
lassen. So geschehen Pumburg den achtzehenden  
Monaths = Tag July nach Christi unseres  
Erlösers und Seeligmachers Geburth im Sieben =  
zehen Hunder: und acht und Dreysigsten Jahr.